Aktionärbindungsvertrag (Kurzversion)

zwischen

**Hans Muster**, von Schlieren ZH, whft. Dorfgasse 16, 8600 Dübendorf

und

**Petra Meier**,von Frauenfeld TG, whft. St. Gallerstrasse 2, 9500 Wil

nachstehend gemeinsam auch die «Aktionäre» der Muster Treuhand AG, Beispielstrasse 6,   
9500 Wil, resp. die «Parteien»

***Anmerkung:***

*Ein Vertrag unter Aktionären hat viele spezifische individuelle Regelungen, die von den Bedürfnissen der Aktionäre abhängen. Aus diesem Grund ist das vorliegende Muster höchstens eine Denkhilfe, und es wird ausdrücklich davon abgeraten, diesen Vertrag ohne individuelle Anpassungen an die jeweiligen Bedürfnisse und die Situation der Aktionäre eins zu eins zu übernehmen.*

*Das vorliegende Muster ist die Kurzversion eines Aktionärbindungsvertrags (nachfolgend: ABV), das alle wesentlichen Elemente enthält. Das vorliegende Muster beschränkt sich vor allem auf die Regelung der Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechte und enthält keine Stimmrechtsbindung der teilnehmenden Aktionäre wie in der ausführlichen Version eines ABV. Mit dem vorliegenden Muster sollen vor allem der Ausverkauf der Muster Treuhand AG und das Hinzutreten nicht erwünschter Aktionäre verhindert werden*

1. Präambel

Unter der Firma Muster Treuhand AG besteht eine Aktiengesellschaft (nachfolgend: Gesellschaft) mit Sitz in Wil SG (Firmennummer: CHE 101.324.034). Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Treuhandbüros.

2. Kapital- und Aktionärsstruktur sowie Geltungsbereich

2.1 Sämtliche Parteien sind Aktionäre der Gesellschaft.

2.2 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100 000.–. Es ist aufgeteilt in 100 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1000.–. Die Aktien der Gesellschaft sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags nicht verbrieft; es existieren indessen Aktienzertifikate (Nr. 1–2), und es wird ein Aktienbuch geführt.

2.3 Der Aktionärskreis setzt sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags wie folgt zusammen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Aktionär | Anzahl Aktien | Aktienzertifikat |
| Hans Muster, vgt. | 60 zu CHF 1000.– | Nr. 1 (Namenaktien Nr. 1–60) |
| Petra Meier, vgt. | 40 zu CHF 1000.– | Nr. 2 (Namenaktien Nr. 61–100) |

2.4 Der vorliegende ABV bezieht sich auf sämtliche Aktien im Eigentum der Parteien. Erwirbt eine der beiden Vertragsparteien zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Aktien der Gesellschaft, so gelten auch für diese die Bestimmungen dieses Vertrags. Auch allfällige Bezugsrechte aus den Aktien fallen unter diesen Vertrag; auf diese sind die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags analog anzuwenden.

2.5 Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

2.6 Erwirbt eine Partei Aktien kraft Güter- und/oder Erbrecht, tritt dieselbe in diesem Vertrag ein.

2.7 Soweit Bestimmungen des vorliegenden ABV im Widerspruch zu den Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft stehen, vereinbaren die Aktionäre, dass unter ihnen die Bestimmungen des ABV vorgehen. Beschränkt der vorliegende ABV statutarische oder gesetzliche Rechte der Aktionäre oder werden solche aufgehoben, verzichten die Parteien in ihrer Eigenschaft als Aktionäre ausdrücklich darauf, diese Rechte anzurufen und geltend zu machen.

3. Vorhand- und Vorkaufsrecht

3.1 Die Parteien räumen sich bzw. ihren Rechtsnachfolgern gemäss den nachfolgenden Be-stimmungen gegenseitig ein Vorhand- resp. Vorkaufsrecht ein an allen Aktien der Gesellschaft, die ihnen heute gehören oder in Zukunft gehören werden. Die nachfolgenden Be-stimmungen beziehen sich auf das Vorkaufsrecht, gelten indessen auch analog als Vorhandrecht.

3.2 Beabsichtigt eine Partei, ihre Aktien an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten, der nicht Partei dieses ABV ist, in irgendeiner entgeltlichen oder unentgeltlichen Form (z.B. zu veräussern, zu verschenken oder zu tauschen) zu übertragen, ist diese Partei verpflichtet, die betroffenen Aktien den anderen Parteien dieses ABV vorgängig durch schriftliche Verkaufsofferte, unter Angabe der wesentlichen Vertragsmerkmale (ggf. Name des Käufers, Vorkaufspreis [Angebots des Dritten oder innerer Wert der Aktien], Zahlungsmodalitäten) im Verhältnis ihrer bisherigen Aktienbeteiligung an der Gesellschaft anzubieten.

***Option anstelle der Angebotspflicht im Verhältnis der bisherigen Aktienbeteiligung:***

*Es wäre auch möglich, die Aktien der verkaufenden Partei den übrigen Parteien dieses Vertrags nicht im Verhältnis zu deren bisherigem Aktienbesitz anzubieten, sondern vorzusehen, dass derjenige Aktionär ein Verzugsrecht besitzt, der das grösste Aktienpaket besitzt. Dieser kann dann sämtliche angebotenen Aktien übernehmen. Falls mehrere Aktionäre das gleich grosse Aktienpaket besitzen, wären die angebotenen Aktien aufzuteilen. Sollte der Aktionär mit dem grössten Aktienpaket die angebotenen Aktien nicht übernehmen, sind diese dem Aktionär mit dem zweitgrössten Aktienpaket anzubieten und so weiter.*

*Die Bestimmung im ABV könnte dabei wie folgt lauten:*

*Beabsichtigt eine Partei, ihre Aktien an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten, der nicht Partei dieses ABV ist, in irgendeiner entgeltlichen oder unentgeltlichen Form (z.B. zu veräussern, zu verschenken oder zu tauschen) zu übertragen, ist diese Partei verpflichtet, die betroffenen Aktien den anderen Parteien dieses ABV (nachfolgende Berechtigte) vorgängig schriftlich anzubieten. Die Verkaufsofferte des Dritten (unter Angabe der wesentlichen Vertragsmerkmale wie Name des Käufers, Vorkaufspreis [Angebots des Dritten oder innerer Wert der Aktien], Zahlungsmodalitäten) ist den vorkaufsberechtigten Parteien zur Verfügung zu stellen.*

*Von den Berechtigten besitzt derjenige Aktionär ein Vorzugsrecht, der das grösste Aktienpaket besitzt. Dieser kann von den angebotenen Aktien sämtliche Aktien übernehmen. Falls mehrere Aktionäre ein gleich grosses Aktienpaket besitzen, darf jeder das gesamte angebotene Aktienpaket übernehmen oder kann sich mit dem anderen Aktionär, der das gleich grosse Aktienpaket besitzt, die angebotenen Aktien teilen. Sollte der Aktionär mit dem grössten Aktienpaket die angebotenen Aktien ablehnen, sind sie dem Aktionär mit dem zweitgrössten Aktienpaket anzubieten. Im Ablehnungsfalle sind die betroffenen Aktien dem nächsten Aktionär anzubieten, wobei immer der Aktionär mit dem nächstgrössten Paket zum Zuge kommt. Die Berechtigten oder ein Teil der Berechtigten können auch sämtliche angebotenen Aktien gemeinsam übernehmen und dann intern gemäss eigener schriftlicher Vereinbarung verteilen, sofern ein vorzugsberechtigter Aktionär nicht übergangen wird. Es müssen stets sämtliche angebotenen Aktien übernommen werden, sei es alleine oder zusammen mit anderen Berechtigten.*

3.3 Vorkaufspreis soll der tiefere der folgenden Werte sein:

* innerer Wert der Aktien bzw.
* der Angebotspreis des Dritten.

Die Bewertung resp. Berechnung des inneren Werts der Aktien hat durch die Revisionsstelle der Muster Treuhand AG gemäss nachfolgender Ziff. 5 auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen.

3.4 Die veräusserungswillige Partei hat die beabsichtigte Veräusserung an einen Dritten den anderen Parteien dieses Vertrags durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die vorkaufsberechtigten Parteien haben ihr Recht innert 30 Tagen ab Zustellung der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs auszuüben und darin mitzuteilen, ob sie das Kaufangebot annehmen oder darauf verzichten. Eine teilweise Annahme des Kaufangebots hat die veräusserungswillige Partei nicht zu akzeptieren. Stillschweigen gilt als Ablehnung des Kaufangebots und ist dementsprechend den anderen Parteien mitzuteilen.

***Option für zweite Runde, falls niemand auf das Vorkaufsrecht eingeht:***

*3.5 Nicht ausgeübte Vorkaufsrechte fallen den anderen Aktionären im Verhältnis zu deren bisherigem Aktienbesitz an. Auch in diesem Fall haben die anderen Aktionäre der verkaufswilligen Partei innert 30 Tagen ab Zustellung der Verzichtserklärung oder der Mitteilung der Nichtwahrnehmung des Kaufangebots mitzuteilen, ob sie die entsprechenden Aktien übernehmen oder darauf verzichten. Teilangebote sind auch hier unzulässig, und Schweigen gilt nicht als Annahme.*

3.6 Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, sind die angebotenen Aktien spätestens einen Monat seit Eingang der Erklärung beim Verpflichteten, wonach der Berechtigte das Vorkaufsrecht ausüben will, unter Begleichung des Übernahmepreises Zug um Zug zu übertragen.

3.7 Im Umfang der nicht ausgeübten Vorkaufsrechte ist der Verpflichtete in der Folge frei, die angebotenen Titel zu den mitgeteilten Konditionen oder teurer an Dritte zu veräussern, sofern diese vorgängig schriftlich und vorbehaltlos erklären, diesem ABV beizutreten.

3.8 Das Stimmrecht der angebotenen Aktien bleibt bis zur rechtsgültigen Übertragung resp. der Zustimmung zur Übertragung bei der verkaufswilligen Partei.

3.9 Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar.

4. Bedingtes Kaufrecht

4.1 Jede Partei hat im Verhältnis ihrer bisherigen Aktienbeteiligung an der Gesellschaft ein Kaufrecht bezüglich sämtlicher Aktien einer anderen Person bzw. von dessen Rechtsnachfolgern gehaltenen Aktien, wenn

* letztere Partei verstirbt, nicht bloss vorübergehend (für wenige Stunden oder wenige Tage) urteilsunfähig ist oder über sie eine Vertretungs- und/oder Mitwirkungs- oder eine umfassende Beistandschaft errichtet wird;
* über letztere Partei der Konkurs eröffnet, das Fortsetzungsbegehren gestellt (Betreibung auf Pfändung) oder die definitive Rechtsöffnung erteilt wird oder diese Partei eine gerichtliche Nachlassstundung beantragt (oder bei Parteien mit Wohnsitz/Sitz im Ausland ein gleichwertiger zwangsvollstreckungsrechtlicher Sachverhalt vorliegt);
* letztere Partei ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das gegen eine andere Partei   
  oder die Gesellschaft oder gegen deren Interessen gerichtet ist;
* letztere Partei wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verletzt und diese Verletzung samt all ihren Auswirkungen nicht innert 30 Kalendertagen seit Entdeckung dieser Verletzung durch eine andere Partei rückgängig macht;
* letztere Partei einen Teil oder alle Aktien verschenkt;
* letztere Partei diesen ABV kündigt sowie
* letztere Partei in grober Weise den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt und somit ein Verstoss gegen die Treuepflicht gemäss nachfolgender Ziff. 7 vorliegt.

4.2 Jede Partei dieses ABV verpflichtet sich ausdrücklich dazu, bei Eintritt eines Ereignisses gemäss vorheriger Ziff. 4.1 ihre Anteile an der Gesellschaft den übrigen Aktionären zum Kauf anzubieten.

4.3 Die kaufbelastete Partei teilt den übrigen Parteien den Eintritt des Kaufrechtsfalls mit. Die kaufberechtigte Partei hat ihr Recht innert 30 Tagen ab Zustellung der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs auszuüben. Teilangebote müssen vom Verpflichteten nicht akzeptiert werden. Schweigen gilt nicht als Annahme.

4.4 Der Kaufpreis entspricht dem inneren Wert der Aktien. Die Bewertung resp. Berechnung des inneren Werts der Aktien hat durch die Revisionsstelle der Gesellschaft gemäss nachfolgender Ziff. 5 auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen.

4.5 Machen mehrere Personen fristgerecht ihr Kaufrecht geltend, so werden die angebotenen Aktien im Verhältnis der bisherigen Aktienbeteiligung der kaufberechtigen Parteien an der Gesellschaft aufgeteilt.

***Option anstelle der Angebotspflicht im Verhältnis der bisherigen Aktienbeteiligung:***

*Machen mehrere Personen innert Frist das Kaufrecht geltend, besitzt derjenige Berechtigte ein Vorzugsrecht, der das grösste Aktienpaket besitzt. Dieser kann alleine das Kaufrecht an sämtlichen Aktien ausüben. Falls mehrere Aktionäre ein gleich grosses Aktienpaket besitzen, darf jeder das gesamte vom Kaufrecht umfasste Aktienpaket übernehmen oder kann sich dieses Paket mit dem anderen Aktionär, der das gleich grosse Aktienpaket besitzt, teilen. Sollte der Aktionär mit dem grössten Aktienpaket die vom Kaufrecht umfassten Aktien ablehnen, sind sie dem Aktionär mit dem zweitgrössten Aktienpaket anzubieten. Im Ablehnungsfalle sind die vom Kaufrecht umfassten Aktien dem nächsten Aktionär anzubieten, wobei immer der Aktionär mit dem nächstgrössten Paket zum Zuge kommt. Die Berechtigten oder ein Teil der Berechtigten können auch sämtliche vom Kaufrecht umfassten Aktien gemeinsam übernehmen und dann intern gemäss eigener schriftlicher Vereinbarung verteilen, sofern ein vorzugsberechtigter Aktionär nicht übergangen wird. Es müssen stets sämtliche Aktien des ausscheidenden Aktionärs übernommen werden, sei es alleine oder zusammen mit anderen Berechtigten.*

4.6 Wird das Kaufrecht ausgeübt, sind die betreffenden Aktien und der entsprechende Kaufpreis innert 30 Tagen seit Eingang der Annahme Zug um Zug auszutauschen.

4.7 Das Kaufrecht ist nicht übertragbar.

5. Bestimmung des inneren Werts durch die Revisionsstelle

5.1 Der innere Wert berechnet sich aus dem Mittel des je einfach gewichteten Ertragswerts und Substanzwerts. Als für die Bewertung massgeblicher Stichtag wird der dem Zeitpunkt des auslösenden Ereignisses (Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechtsfall) folgende und revidierte Halbjahres- oder Jahresabschluss festgelegt. Die Kosten der Revision sowie der Bewertung durch die Revisionsstelle erfolgen zulasten der Gesellschaft.

5.2 Der Substanzwert setzt sich zusammen aus dem nominellen Gesellschaftskapital, den gesetzlichen Reserven, den freien Reserven und dem Vortragskonto (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag). Stille Reserven und nicht bilanzierte immaterielle Werte werden nicht berücksichtigt.

6. Hinzutreten weiterer Aktionäre

6.1 Aktien der Gesellschaft dürfen nur übertragen werden, wenn der Erwerber diesem Vertrag vorbehaltslos beitritt und die Aktienübertragung in Übereinstimmung mit diesem Vertrag erfolgt. Der übertragende Aktionär hat diese Verpflichtung gegenüber dem Erwerber zur Bedingung für die Übertragung zu machen. Jeder Erwerber hat unmittelbar nach der Aktienübertragung ein Exemplar dieses ABV ausdrücklich als für ihn rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

6.2 Im Falle einer Kapitalerhöhung müssen bei der Zeichnung und Liberierung von Aktien durch Dritte Letztere schriftlich den vorbehaltslosen Beitritt zum vorliegenden Vertrag erklären. Der Dritte hat unmittelbar nach der Aktienzeichnung ein Exemplar dieses ABV ausdrücklich als für ihn rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

7. Treuepflicht

Die Parteien haben alle Tätigkeiten und Handlungen zu unterlassen, welche mit den Interessen der Gesellschaft in Widerspruch stehen oder deren Interessen tangieren können.

8. Konventionalstrafe

8.1 Verletzt eine Partei die ihr in diesem Vertrag auferlegten Pflichten, ist sie verpflichtet, den übrigen Parteien, die diesen Vertrag nicht verletzen, für jede einzelne Widerhandlung eine Konventionalstrafe im Betrag von CHF 50 000.– zu entrichten. Mehreren verletzten Parteien kommt die Konventionalstrafe im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zu.

8.2 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die verletzende Partei nicht von der weiteren Einhaltung des Konkurrenzverbots. In jedem Fall, auch bei Bezahlung der Konventionalstrafe, kann jede andere Vertragspartei die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands sowie – gegen Nachweis – den Ersatz weiteren Schadens verlangen.

9. Dauer und Beendigung des ABV

9.1 Dieser ABV tritt mit seiner Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Er ist auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab der Unterzeichnung durch alle Parteien, abgeschlossen. Er erneuert sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf der neuen Vertragsperiode seitens eines Aktionärs mittels eingeschriebenen Briefs an alle übrigen Vertragsparteien gekündigt wird. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Kündigung des Vertrags aus wichtigen Gründen. Ferner endet der vorliegende ABV, wenn nur noch ein Aktionär Partei ist.

9.2 Eine Vertragskündigung löst ein Kaufrecht aller anderen Parteien aus. Die Konditionen für das Kaufrecht bestimmen sich nach Ziff. 4.2 ff.

9.3 Der vorliegende ABV erlischt nicht mit dem Tod, der Auflösung oder dem Konkurs einer Partei oder der Eröffnung eines Nachlass- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen einer Partei, sondern es treten – soweit vorhanden – die in diesem ABV vorgesehenen Rechtsfolgen ein.

9.4 Änderungen oder Ergänzungen dieses ABV können jederzeit unter Zustimmung sämtlicher Aktionäre beschlossen werden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschliesslich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.2 Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags unwirksam, nichtig, ungültig, undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung setzen, welche ihren Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am besten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

10.3 Jede Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem ABV an Dritte durch einen Aktionär ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der übrigen Aktionäre unzulässig, sofern eine Abtretung überhaupt zulässig ist.

10.4 Jegliche Belastungen von Aktien, z.B. mit Pfandrechten oder Nutzniessungen oder auf andere Weise mit Drittrechten, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung sämtlicher Parteien.

10.5 Auf den vorliegenden ABV findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung; unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) sowie internatio­naler Übereinkommen.

10.6 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft.

10.7 Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt, und jede Partei erhält ein Original. Bei Neueintritt eines Aktionärs ist jeweils eine Kopie der entsprechenden Vereinbarung den bisherigen Aktionären zuzustellen.

10.8 Im vorliegenden Vertrag wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstredend beziehen sich sämtliche Ausführungen und Regelungen stets auf beide Geschlechter.

\*\*\*

Ort, Datum: Ort, Datum:

…………………………………………… ……………………………………………

Hans Muster Petra Meier